

Digitourism-Finanzhilfen - Regeln

1 Vorwort und Ziele

Im Rahmen seines Digitourism-programm, das die Aufgabe hat, die digitale Transformation der Walliser Tourismusunternehmen zu stärken und zu beschleunigen, gewährt der Kanton Wallis diesen Unternehmen Finanzhilfen, um die Einführung von digitalen Lösungen oder die Durchführung von Projekten zu unterstützen.

Ziel dieser Finanzhilfen ist es, den Einsatz von digitalen Technologien und Praktiken in der Walliser Tourismuswirtschaft zu verstärken. Sie sollen auch die Zusammenarbeit zwischen Walliser Digitalspezialisten und Walliser Tourismusunternehmen fördern.

2 Berechtigte Unternehmen

Alle Walliser Tourismusunternehmen kommen für eine finanzielle Unterstützung in Betracht.

Um als Tourismusunternehmen zu gelten, müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Das Unternehmen bietet Endkunden (Gästen) in einer Walliser Tourismusdestination, touristische Produkte, Dienstleistungen oder Erlebnisse an.
- Sein Geschäftssitz befindet sich im Wallis (gemäss Eintrag im Handelsregister).
- Die Berechtigung von Verbänden wird von Fall zu Fall beurteilt (z. B. Organisatoren von Veranstaltungen).
- Die Zulässigkeit von juristischen oder natürlichen Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind (Vereine, Selbstständige usw.), sowie von Einrichtungen, die nicht ausschließlich im Tourismussektor tätig sind, wird von Fall zu Fall beurteilt.

Destinationen, Tourismusbüros und Gemeinden sind in der Regel nicht förderfähig.

Die Zulässigkeit eines Unternehmens berechtigt nicht automatisch einen Anspruch auf eine Finanzhilfe. Jeder Antrag wird unabhängig bewertet, um seine Relevanz zu validieren.

3 Antragsverfahren und Entscheidung über die Gewährung

Die Tourismusunternehmen können jederzeit im Laufe des Jahres einen Antrag auf finanzielle Unterstützung bei Digitourism stellen. Die Einreichung eines Gesuchs erfolgt ausschliesslich online über die [Plattform](#).

Die Programmleitung beurteilt den Antrag (vgl. Art. 5) und informiert das Tourismusunternehmen und den betreffenden Digitalspezialisten / Lösungsanbieter über ihren Entscheid.

4 Höhe der finanziellen Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Digitourism stellt jedem Tourismusunternehmen einen Höchstbetrag von CHF 2'000 pro Antrag zur Verfügung. Dieser Betrag wird auf den Tarifen ohne MwSt. der Leistungen berechnet, die von Digitourism abgedeckt werden können, und darf 75% der Gesamtkosten dieser Leistungen nicht überschreiten. Einige Lösungen können eine Unterstützungsbeitrag von weniger als CHF 2'000.- haben.

Der für ein Unternehmen gewährte Höchstbetrag beläuft sich auf CHF 4'000 pro Jahr, aufgeteilt auf mehrere Anträge.

Die finanzielle Unterstützung wird in Tranchen von CHF 100.- gewährt. Sie wird auf den nächstniedrigeren Betrag abgerundet.

5 Bewertungskriterien

Alle von einem Tourismusunternehmen eingereichten Anträge werden von der Programmleitung bewertet.

Die unterstützten Projekte müssen mit einem von Digitourism akkreditierten Digitalspezialisten durchgeführt werden oder betreffen die Umsetzung einer von Digitourism akkreditierten digitalen Lösung (siehe Art. 6).

Die Auswahlkriterien sind die folgenden:

- Relevante Antwort auf einen konkreten Bedarf im Bereich der Digitalisierung.
- Positive Wirkung (Impact) des Projekts auf das Tourismusunternehmen und seine Aktivitäten.
- Nachhaltigkeit der Errungenschaften über das Projekt hinaus
- Verfügbarkeit des persönlichen Budgets des Unternehmens (Höchstbetrag erwähnt in Art. 4)

Hingegen kann ein und dasselbe Projekt oder ein und dieselbe Art von Projekt für ein Tourismusunternehmen nicht mehrfach gefördert werden, auch wenn das Projekt in einem früheren Jahr durchgeführt wurde. Die Unterstützung für ein und dieselbe Lösung kann ebenfalls nur einmal pro Tourismusunternehmen gewährt werden.

Die Erstellung oder Erneuerung von Websites, die Erstellung von Inhalten für digitale Tools (Redaktion, Fotoshootings, Videos, Virtualisierung von 3D-Räumen usw.), der Erwerb und die Installation von Hardware sowie die Finanzierung von digitalen Werbekampagnen können nicht durch das Digitourism-Programm unterstützt werden.

Im Interesse eines ausgeglichenen Budgets und der Umsetzung der strategischen Ziele, kann die Programmleitung die Unterstützung auf bestimmte Themenbereiche beschränken.

6 Akkreditierte digitale Spezialisten und Lösungen

Die Akkreditierung als Digitalspezialist ist für alle Walliser Digitalspezialisten möglich, die ihren Firmensitz im Wallis haben. Das Unternehmen ist grundsätzlich im Handelsregister eingetragen und kann eine gewisse Beratungstätigkeit / Dienstleistung im Bereich der Digitalisierung nachweisen, die den Bedürfnissen und Erwartungen der Tourismusunternehmen entspricht.

Die Akkreditierung einer digitalen Lösung ist möglich, wenn der Anbieter der Lösung in der Schweiz ansässig und im Handelsregister eingetragen ist. Die vorgeschlagene digitale Lösung muss bereits existieren (nicht nur eine Idee oder eine Lösung, die gerade entwickelt wird) und muss vermarktbar sein (Preisgestaltung, Schulung, Support usw.). Sie muss sich direkt an einen oder mehrere Tourismusberufe richten und seit mindestens drei Monaten in mindestens drei Schweizer Tourismusunternehmen eingesetzt werden. Die Nähe zwischen dem Herausgeber und dem Markt der Walliser Tourismusunternehmen ist ebenfalls ausschlaggebend.

Die Programmleitung ist für die Akkreditierung von Spezialisten und digitale Lösungen zuständig.

7 Prozess der Rückerstattung

Wenn der Auftrag gemäß dem erhaltenen Angebot ausgeführt wurde, zahlt das Tourismusunternehmen zunächst die gesamten Rechnungen an seinen Dienstleister (Digitalspezialist, Anbieter der digitalen Lösung) und übermittelt dann die Rechnungen und Zahlungsbelege über die [Plattform](#) an Digitourism.

Die Programmleitung beurteilt den Erstattungsantrag und überweist die Summe, an die vom Tourismusunternehmen übermittelten Kontaktdaten. Die Rückerstattung dauert in der Regel etwa dreissig Tage.

8 Verfügbares Gesamtbudget

Für das Programm Digitourism steht ein Gesamtbudget zur Verfügung, welches zu Beginn jedes Jahres festgelegt wird. Die für die Finanzhilfen für Unternehmen verfügbaren Budgets werden ebenfalls zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt.

Wenn die für das laufende Jahr verfügbaren Beträge ausgeschöpft sind, werden die Finanzhilfen nicht mehr verteilt.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

Sitten, den 01. Januar 2025